

Richtlinie gemäß § 19c Abs. 1 Z 8 Berufsausbildungsgesetz Stand Juli 2014

Gemäß § 19c Abs. 1 Z 8 BAG in Verbindung mit § 19c Abs. 2 kann der Bundesminister für Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz eine Richtlinie zur Festlegung von Beihilfen und ergänzenden Unterstützungsstrukturen zur Förderung von Beratungs-, Betreuungs- und Unterstützungsleistungen zur Erhöhung der Chancen auf eine erfolgreiche Berufsausbildung und zur Anhebung der Ausbildungsbeteiligung insbesondere in Bereichen mit wenigen Ausbildungsbetrieben oder Lehrlingen erlassen.

Diese Richtlinie regelt sämtliche auf Grundlage dieser Bestimmung zur Verfügung stehende Unterstützungsleistungen. Sie ersetzt die bisherigen Richtlinien gemäß § 19c Abs. 1 Z 8 BAG 1/2012 und 1/2013.

Inhalt

1	Coaching und Beratung für Lehrlinge und Lehrbetriebe	3
1.1	Ziel	3
1.2	Lehrlinge	3
1.3	Lehrbetriebe.....	4
1.4	Leistungserbringung für Coaching-Fälle.....	4
1.5	Organisation.....	5
1.5.1	BMWFW und BMASK	5
1.5.2	Beirat	5
1.5.3	Koordinationsstelle	6
1.5.4	Inhouse GmbH.....	6
1.5.5	Lehrlingsstellen	6
1.5.6	Sonstige Einrichtungen	7
1.6	Schnittstelle zu Berufsschulen	7
1.7	Qualitätssicherung und Qualitätsmanagement / Gewährleistung eines effizienten Mitteleinsatz.....	7
1.8	Datenmanagement und Dokumentation	8
1.9	Externe wissenschaftliche Begleitung.....	8
1.10	Mittelherkunft und Verwendung	8
2	Qualität in der Ausbildung - Ausbildungsleitfäden.....	9
3	Lehrabschlussprüfung	9
3.1	Clearingstelle LAP.....	9
3.2	Teilnahme an Schulungen zur Vorbereitung auf die Prüftätigkeit	10
4	Unterstützung bei Auslandspraktika von Lehrlingen.....	11
5	Förderung des Besuchs von Vorbereitungskursen auf die Lehrabschlussprüfung	11
6	Übernahme der Kosten des wiederholten Antritts zur Lehrabschlussprüfung	12
7	Teilnahme an internationalen Berufswettbewerben.....	13
8	Ergänzende Maßnahmen zur Unterstützung der Qualität der betrieblichen Lehrlingsausbildung	14
9	Evaluierung der betrieblichen Lehrstellenförderung	15

1 Coaching und Beratung für Lehrlinge und Lehrbetriebe

Das Programm Coaching und Beratung für Lehrlinge und Lehrbetriebe wurde mit der gemäß § 19c Abs. 1 Z 8 BAG erlassenen Richtlinie aus 2012 als Pilotprojekt in den Bundesländern Oberösterreich, Steiermark, Tirol und Wien eingeführt. Gemäß Richtlinie wurde das Programm von einem im Bereich der Berufsbildungsforschung tätigen Institut evaluiert. Den Empfehlungen dieser Evaluierung folgend wird das Programm anforderungsgerecht weiterentwickelt und auf das gesamte Bundesgebiet ausgedehnt.

1.1 Ziel

Ziel des Programmes ist es, sowohl Lehrlingen als auch Lehrbetrieben Unterstützungsleistungen im Rahmen der Lehrausbildung anzubieten, um das positive Ablegen der Lehrabschlussprüfung und gegebenenfalls der Berufsreifeprüfung zu unterstützen sowie die Qualität in der Lehrlingsausbildung zu verbessern und damit insbesondere Ausbildungsabbrüchen entgegenzuwirken. Als besondere Schwerpunkte des Programmes werden Lehrlinge und Unternehmen mit Migrationshintergrund (ethnische Ökonomien), junge Frauen in für sie untypischen Lehrberufen sowie Ausbildung in Klein- und Mittelbetriebe definiert.

1.2 Lehrlinge

Dieser Programmteil bietet individuelle Beratung und Unterstützung zur Vermeidung von Ausbildungsabbrüchen, Verbesserung der konkreten Ausbildungssituation von Lehrlingen und/oder zur Absicherung des Ausbildungserfolgs durch professionelle Coaches. Anspruchsberechtigt sind alle Lehrlinge mit einem Lehrverhältnis zu einem Lehrberechtigten gemäß § 2 des Berufsausbildungsgesetzes sowie § 2 Abs. 1 des Land- und Forstwirtschaftlichen Berufsausbildungsgesetzes und Personen, deren Lehrverhältnis vor max. sechs Monate durch Lehrabbruch oder Ablauf der regulären Lehrzeit beendet wurde.

Die Anmeldung kann entweder bei der Lehrlingsstelle oder bei anderen Einrichtungen (z.B. Arbeiterkammer, Bildungseinrichtungen, AMS u.a.) bzw. via Webportal oder Hotline erfolgen. Durch den Einsatz von zielgruppengerechten Informationsmaterialien bzw. -medien und flexiblen und bedarfsgerechten Zugängen (z.B.: Hotline, Online-Beratung) soll die Inanspruchnahme unkompliziert gestaltet werden.

Das Coaching besteht aus einem Erstgespräch mit dem Lehrling, Aufzeigen von beruflichen oder ggf. persönlichen Perspektiven, Unterstützung in der Bewältigung von beruflichen und / oder persönlichen Herausforderungen mittels eines Case Managements, evtl. Durchführung eines Mediationsverfahrens, Betreuung bei der Auswahl von Nach- bzw. Höherqualifizierungen oder Weiterbildungsmaßnahmen sowie Hilfestellung bei der Vorbereitung auf die Lehrabschlussprüfung inkl. Nachbetreuung zur nachhaltigen Umsetzung der Programmziele.

1.3 Lehrbetriebe

Für Lehrbetriebe stehen folgende Unterstützungsleistungen zur Verfügung:

- **Beratung:**

Ausbilderinnen und Ausbilder bzw. der Ausbildungsverantwortliche in Unternehmen können bei der Lehrlingsstelle Beratungsleistungen zu Ausbildungsgestaltung, Qualitätsmanagement, Lehrlingsakquise, Weiterbildung und Zusatzausbildungen, Förderungen oder Rechtsfragen bei den Lehrlingsstellen formlos anfordern. Für diesen Zweck steht bei den Lehrlingsstellen ein Kontingent von bis zu 23 in der Beratung von Lehrbetrieben erfahrenen Beraterinnen und Berater zur Verfügung (vgl. Schreiben zur GZ.: BMWFJ-33.986/0061-I/4/2009 vom 14.7.2009).

- **Coaching:**

Weiters können sie zu allen Fragen und Herausforderungen im Ausbildungsalltag wie zB Kommunikation mit Lehrlingen, Umgang mit Jugendlichen, Entwicklungspotential aufzeigen oder Schlüsselkompetenzen fördern externe Coaches in Anspruch nehmen.

Die Lehrlingsstellen wirken mit der Koordinationsstelle auf eine effiziente Zusammenarbeit sowie Aufgabenteilung beider Leistungen hin.

1.4 Leistungserbringung für Coaching-Fälle

Die im Rahmen des Programms abrufbaren Coaching-Leistungen (inkl. Nebenleistungen wie Nachbetreuung) – s. die Punkte 1.2 und 1.3 „Coaching“ - werden von Unternehmen mit Expertise in Betreuung und/oder Ausbildung Jugendlicher („Coachingunternehmen“) zur Verfügung gestellt. Das Ausmaß der Coaching-Einheiten (Einzelcoachings) je Coaching-Fall orientiert sich am konkreten Bedarf der Lehrlinge bzw. der Lehrbetriebe. Einzelne Phasen der Betreuung, Coachings für verschiedene Bedürfnisse oder besondere Anforderungen sowie eine Höchst-

zahl an Coaching-Einheiten können in einem gesonderten Implementierungsdokument, das von der Koordinationsstelle im Zusammenwirken mit dem Beirat sowie BMWFW und BMASK auszuarbeiten ist, festgelegt werden.

Die mit den einzelnen Coachings betrauten Personen haben über eine fundierte Ausbildung und/oder Berufserfahrung im Sozialbereich zu verfügen; darüber hinausgehende Anforderungen, zB für spezielle Coachings, können im Implementierungsdokument festgelegt bzw. von der Koordinationsstelle im Rahmen des Qualitätsmanagements weiter entwickelt werden.

1.5 Organisation

1.5.1 BMWFW und BMASK

Steuerung und Programmverantwortung sowie die Aufsicht über die Lehrlingsstellen und die Koordinationsstelle bei Ausübung der im Rahmen des Programms anfallenden Aufgaben liegen beim Bundesministerium für Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft (BMWFW) und sind im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz (BMASK) auszuüben.

1.5.2 Beirat

Zur Unterstützung der Steuerung und Programmverantwortung durch das BMWFW in Einvernehmen mit dem BMASK wurde ein Beirat eingerichtet. Dieser setzt sich aus je einem Vertreter/einer Vertreterin des BMWFW, des BMASK, des Bundesministeriums für Bildung und Frauen, der Wirtschaftskammer Österreich, der Bundesarbeitskammer, des Arbeitsmarktservice Österreich und des Bundessozialamtes zusammen.

Der Beirat hat sich eine Geschäftsordnung zu geben, die von BMWFW im Einvernehmen mit dem BMASK zu genehmigen ist. Die Sitzungen des Beirates finden nach Bedarf, mindestens jedoch halbjährlich statt und werden vom BMWFW im Einvernehmen mit dem BMASK einberufen und geleitet. Die Koordinationsstelle stellt den Mitgliedern im Rahmen des Programm-Monitoring Quartalsberichte zur Verfügung. Der Beirat kann zu allen programmrelevanten Fragen Empfehlungen und Stellungnahmen abgeben und hat insbesondere die Aufgabe, Berührungspunkte und Überschneidungen mit ähnlichen Unterstützungsstrukturen festzustellen und Synergien vorzuschlagen.

1.5.3 Koordinationsstelle

Der einzurichtenden Koordinationsstelle obliegen folgende Aufgaben:

- Vernetzung mit allen relevanten Akteuren sowie mit regionalen Strukturen im Umfeld des Programms (insb. Arbeiterkammern, Landesschulräte, AMS, Bildungseinrichtungen)
- Öffentlichkeits- und Medienarbeit,
- Aufbereitung und Analyse der Daten mit Hilfe eines Datawarehouse auf Basis anonymisierter Daten
- Erstellung von Berichten im Rahmen des Programm-Monitoring
- Qualitätsmanagement
- Beschwerdemanagement
- Ansprechpartner für sämtliche Anfragen zu den Unterstützungsleistungen des Programms

Die Koordinationsstelle wird als eigenständiges Büro mit eigener Geschäftsordnung, die vom BMWFW im Einvernehmen mit dem BMASK und in Abstimmung mit dem Beirat erstellt wird, organisatorisch bei der Inhouse GmbH verortet.

Die Koordinationsstelle ist in allen inhaltlichen Belangen dem BMWFW gegenüber weisungsgebunden. Das Weisungsrecht wird im Einvernehmen mit dem BMASK ausgeübt.

1.5.4 Inhouse GmbH

Die Inhouse GmbH übernimmt die Funktion der administrativen Zahlstelle für den Bund (allgemeine Aufgabe im Rahmen der betrieblichen Lehrstellenförderung). Weiters obliegen ihr die mit der Durchführung des Programms verbundenen, über den Wirkungsbereich einer Lehrlingsstelle hinausgehenden administrativen Aufgaben (Budgeterstellung, Personalplanung, Ausschreibung der Coaching-Leistungen, Beauftragung externer Dienstleister u.ä.).

1.5.5 Lehrlingsstellen

Den Lehrlingsstellen, als gesetzlich eingerichtete, dem BMWFW nachgeordnete Bundesbehörden für die Lehrlingsausbildung auf Landesebene, obliegen im Rahmen des Programms folgende Aufgaben:

- Administration der Coachingfälle : dies umfasst insb. die Prüfung der Förderbarkeit von Anmeldungen, die interne Zuweisung von Anmeldungen an die betrauten Coachingunternehmen bzw. Freigabe von direkt bei

Coachingunternehmen vorgenommenen Anmeldungen, die Prüfung der von den Coachingunternehmen abgerechneten Leistungen sowie die Freigabe von Zahlungen.

- Information
- Abstimmung von regionalen Maßnahmen mit den betrauten Coachingunternehmen und der Koordinationsstelle.

In jeder Lehrlingsstelle wird eine Person bestellt, die als Ansprechpartner für das Programm fungiert und auch die Koordinierungsaufgaben auf Landesebene wahrnimmt.

1.5.6 Sonstige Einrichtungen

Um Synergien bestmöglich zu nutzen, sollen bestehende (insb. regionale) Strukturen wie offene Jugendarbeit, Jugendcoaching, Arbeiterkammern, Arbeitsservice, außerschulische Bildungseinrichtungen, etc. in die Umsetzung des Programms einbezogen werden.

1.6 Schnittstelle zu Berufsschulen

Die Berufsschule kann sich im Rahmen des Lehrlingscoaching wie folgt einbringen:

- Die Einbindung der Berufsschulen erfolgt in Absprache zwischen der Koordinationsstelle / den Lehrlingsstellen und der Schulaufsicht (gemeinsame Information an den Schulen, koordinierte Vorgehensweise, wie z.B. Einladung von Coaches etc.).
- Die Berufsschulen übernehmen es, von der Koordinationsstelle zur Verfügung gestellte Informationsmaterialien zum Programm aufzulegen und an die Berufsschüler/innen weiterzugeben.
- Unterstützung der Schüler/innen bei der Anmeldung.

1.7 Qualitätssicherung und Qualitätsmanagement / Gewährleistung eines effizienten Mitteleinsatz

Die Maßnahmen zu Qualitätssicherung und -management im Rahmen des Programms werden zwischen den Lehrlingsstellen, der Koordinationsstelle, BMWFW, BMASK und den betrauten Coachingunternehmen abgestimmt und von der Koordinationsstelle operativ gelenkt.

1.8 Datenmanagement und Dokumentation

Um Inanspruchnahme und Erfolge des Programmes beobachten und evaluieren sowie bei Bedarf Anpassungen zur Qualitätsverbesserung vornehmen zu können, ist ein differenziertes, anforderungsgerechtes Monitoringsystem basierend auf einer Datenbank einzurichten und zu pflegen. Die Speicherung sowie die Auswertung des Datenmaterials, unter Berücksichtigung der Datenanonymität, erfolgt durch die Koordinationsstelle. Die betrauten Coaching-Unternehmen haben die benötigten Daten nach den Vorgaben des Umsetzungsplans sowie konkreter Vorgaben der Koordinationsstelle zu erheben und ausschließlich anonymisiert einzutragen. Die Lehrlingsstellen erhalten gem. § 19g BAG jene Daten, die für die Abwicklung des Förderfalles notwendig sind. Im Rahmen des Beschwerdemanagements können durch die Koordinationsstelle Auswertungen über einzelne Förderfälle durchgeführt werden.

1.9 Externe wissenschaftliche Begleitung

- Um einen treffsicheren Mitteleinsatz, insb. ein funktionierendes Monitoring-System, zu gewährleisten ist das Programm durch ein auf dem Gebiet der Berufsbildung etabliertes Forschungsinstitut wissenschaftlich zu begleiten.
- Gemäß dem Regierungsprogramm der Bundesregierung ist die Wirksamkeit der betrieblichen Lehrstellenförderung zu evaluieren (Maßnahme zum Ziel "Aufwertung der Lehre"). Im Rahmen dieser Gesamtevaluierung der betrieblichen Lehrstellenförderung wird die Funktionalität des Programms als Teil des gesamten Maßnahmenportfolios untersucht.

1.10 Mittelherkunft und Verwendung

Das Programm wird aus Mitteln gemäß § 13e IESG finanziert. Diese Mittel sind sparsam, wirtschaftlich und zweckmäßig einzusetzen. Nach Erschöpfung dieser Mittel können keine weiteren vertraglichen Verpflichtungen eingegangen werden. Rechtsansprüche, ausgenommen vertragliche Ansprüche, auf Leistungen gemäß dieser Maßnahme sind ausgeschlossen.

2 Qualität in der Ausbildung - Ausbildungsleitfäden

(Fortsetzung der Maßnahme gem. RL 1/2012)

Um den Unternehmen eine praxistaugliche Unterlage zur qualitätsvollen Gestaltung ihrer Ausbildung zur Verfügung zu stellen, wurden auf Grundlage der Richtlinie gemäß § 19c Abs. 1 Z 8 BAG 2012 für zentrale Lehrberufe Ausbildungsleitfäden für Lehrbetriebe erstellt (publiziert u.a. auf der Website www.ausbilder.at).

Die Leitfäden bestehen aus einem lehrberufsübergreifenden allgemeinen und einen lehrberufsbezogenen spezifischen Teil und beinhalten Best Practice Beispiele, Hilfsmittel zur Reflexion und Gestaltung der eigenen Ausbildungspraxis sowie zur Handhabung von Berufsbildpositionen im Betrieb.

Um für weitere Lehrberufe Ausbildungsleitfäden zur Verfügung zu stellen, kann der Bundesminister für Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz gemäß § 31c BAG eine oder mehrere geeignete Einrichtungen mit Erfahrung und Kompetenz in der Entwicklung von Berufsbildern und der betrieblichen Lehrlingsausbildung, unter Beiziehung von Expertinnen und Experten der Arbeitgeber- und Arbeitnehmerseite, mit der Erstellung betrauen.

Für diese Maßnahme können bis zum Jahr 2016 bis zu 500.000,00 Euro aus Mitteln gem. § 13e IESG zur Verfügung gestellt werden. Diese Mittel sind sparsam, wirtschaftlich und zweckmäßig einzusetzen. Nach Erschöpfung dieser Mittel können keine weiteren vertraglichen Verpflichtungen eingegangen werden. Rechtsansprüche, ausgenommen vertragliche Ansprüche, auf Leistungen gemäß dieser Maßnahme sind ausgeschlossen.

3 Lehrabschlussprüfung

(entspricht RL 1/2012)

3.1 Clearingstelle LAP

Zur Sicherung der Qualität von Prüfungsbeispielen wird für alle Lehrlingsstellen eine zentrale "Clearingstelle LAP" eingerichtet.

Sie hat die Aufgabe, vorhandene Prüfungsfragen und Beispiele für die Lehrabschlussprüfung auf Praxisrelevanz und Eignung zur validen Überprüfung der zur

Berufsausübung erforderlichen Kenntnisse und Fertigkeiten zu prüfen und neue bzw. aktualisierte Fragen und Beispiele, unter Beiziehung von Expertinnen und Experten der Arbeitgeber- und Arbeitnehmerseite, auszuarbeiten. Die von der Clearingstelle positiv geprüften oder erstellten Fragen und Beispiele werden mit einem "Qualitätssiegel" gekennzeichnet und sind von den Lehrlingsstellen den Prüfungskommissionen zur Verfügung zu stellen.

Mit der Führung, Administration und Organisation der Clearingstelle LAP ist eine geeignete Einrichtung mit Erfahrung und Kompetenz in der Entwicklung von Berufsbildern und der betrieblichen Lehrlingsausbildung zu betrauen. Gemäß § 31c BAG kann die Betrauung unmittelbar durch den Bundesminister für Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz erfolgen.

3.2 Teilnahme an Schulungen zur Vorbereitung auf die Prüftätigkeit

Kosten, die durch die Teilnahme an einer Schulung, die Prüfer in pädagogisch-didaktischer Hinsicht auf ihre Prüftätigkeit entsprechend des von der Clearingstelle entwickelten und implementierten Konzeptes vorbereiten, entstehen, werden auf Antrag von der Lehrlingsstelle ersetzt. Dazu zählen das Entgelt für die Teilnahme sowie die Ausgaben für die Anreise (öffentliche Verkehrsmittel oder amtliches Kilometergeld). Den Antrag können entweder der Teilnehmer/die Teilnehmerin oder dessen Arbeitgeber/in, wenn diese/r die Kosten übernommen hat, stellen.

Die im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz gemäß § 13e IESG bisher gemäß RL 1/2012 zur Verfügung gestellten Mittel sind sparsam, wirtschaftlich und zweckmäßig einzusetzen. Nach Erschöpfung dieser Mittel können keine weiteren vertraglichen Verpflichtungen eingegangen oder Förderzusagen getroffen werden. Rechtsansprüche, ausgenommen vertragliche Ansprüche, auf Leistungen gemäß dieser Maßnahme sind ausgeschlossen.

4 Unterstützung bei Auslandspraktika von Lehrlingen

(entspricht RL 1/2012)

Im Rahmen dieser Maßnahme können Unternehmen, deren Lehrlinge während der Lehrzeit ein berufsbezogenes Auslandspraktikum absolvieren, den auf den Zeitraum des Praktikums aliquot entfallenden Teil der Lehrlingsentschädigung ersetzt bekommen. Fällt das Praktikum (teilweise) in den Erholungsurlaub des Lehrlings, ist nur der auf die Arbeitszeit angerechnete Zeitraum förderbar.

Voraussetzung ist die Stellung eines Antrages und Beilage eines Nachweises über das absolvierte Praktikum sowie die Auszahlung der Lehrlingsentschädigung für den betreffenden Zeitraum.

Mit der Förderabwicklung können entweder die Lehrlingsstellen oder (alternativ) mit der Organisation von Auslandspraktika befasste geeignete Einrichtungen beauftragt werden.

Für diese Förderung gelten die Bestimmungen der Punkte V. und VI. der Richtlinie zur Förderung der betrieblichen Ausbildung von Lehrlingen gemäß § 19 c Abs. 1 Z 1 bis 7 BAG, wobei an die Stelle der Lehrlingsstellen die geeigneten Einrichtungen treten können (s. oben).

Die im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz gemäß § 13e IESG jährlich zur Verfügung gestellten Mittel sind sparsam, wirtschaftlich und zweckmäßig einzusetzen. Nach Erschöpfung dieser Mittel können keine weiteren vertraglichen Verpflichtungen eingegangen oder Förderzusagen getroffen werden. Rechtsansprüche, ausgenommen vertragliche Ansprüche, auf Leistungen gemäß dieser Maßnahme sind ausgeschlossen.

5 Förderung des Besuchs von Vorbereitungskursen auf die Lehrabschlussprüfung

(entspricht RL 1/2013)

Gegenstand dieser Maßnahme ist die Bereitstellung qualitätsgesicherter Kurse zur Vorbereitung auf die Lehrabschlussprüfung für Personen aus gemäß den "Richtlinien zur Förderung der betrieblichen Ausbildung von Lehrlingen" gemäß § 19 c Abs. 1 Z 1-7 BAG förderbaren Lehrbetrieben aufgrund der nachstehenden Kriterien:

- Unterstützt wird die Teilnahme von Lehrlingen im letzten Jahr der Lehrzeit oder von Personen, deren Lehrzeitende max. zwölf Monate zurückliegt.
- Der Bund übernimmt die gesamten Kosten der Teilnahmegebühr bis max. € 250,00 (inkl. allfälliger USt.) pro Kursteilnahme.
- Förderbar ist die Teilnahme an gemäß den jeweils geltenden "Richtlinien zur Förderung der betrieblichen Ausbildung von Lehrlingen" gemäß § 19 c Abs. 1 Z 1-7 BAG, Punkt III.3 (lit. d), genehmigten Kursen.
- Die Abwicklung der Förderung erfolgt analog der Förderart "Zwischen- und überbetriebliche Ausbildungsmaßnahmen - Vorbereitungskurse auf Lehrabschlussprüfungen" gemäß den Richtlinien gemäß § 19c Abs. 1 Z 1-7 BAG.

Diese Maßnahme gilt für Vorbereitungskurse, die ab 1. September 2013 stattfinden.

Die im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz gemäß § 13e IESG zur Verfügung gestellten Mittel sind sparsam, wirtschaftlich und zweckmäßig einzusetzen. Nach Erschöpfung dieser Mittel können keine weiteren vertraglichen Verpflichtungen eingegangen werden. Rechtsansprüche (ausgenommen etwaige bereits entstandene vertragliche Ansprüche) auf Leistungen gemäß dieser Maßnahme sind ausgeschlossen.

Die Wirkungen der Fördermaßnahme sind bis zum 31.12.2015 durch das Bundesministerium für Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft, im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz, zu evaluieren.

6 Übernahme der Kosten des wiederholten Antritts zur Lehrabschlussprüfung

(entspricht RL 1/2013)

Gemäß § 9 Abs. 7 BAG hat der Lehrberechtigte dem Lehrling die Kosten der Prüfungstaxe für die Lehrabschlussprüfung für das erstmalige Antreten zu ersetzen. Bei Nicht-Bestehen der Prüfung besteht keine Verpflichtung zum Ersatz der Prüfungstaxe für weitere Antritte. Diese Regelung kann dazu führen, dass Personen ohne erstmalige erfolgreiche Prüfung nicht mehr zur Wiederholungsprüfung antreten und somit keinen Lehrabschluss erhalten.

Durch diese Maßnahme entfällt die Verpflichtung zur Zahlung der Prüfungstaxe (für 2014 € 96,00 pro Prüfung) sowie der Kosten für die erforderlichen Prüfungsmaterialien (§ 4 Allgemeine Lehrabschlussprüfungsordnung) für den Zweit- oder Drittantritt. Voraussetzung für die Zahlungsbefreiung ist, dass der Antritt auf eine nicht bestandene Prüfung folgt, ohne zwischenzeitigem Prüfungstermin, für den sich der Prüfungskandidat/die Prüfungskandidatin angemeldet hat und zu dem er/sie ohne gerechtfertigten Grund nicht erschienen ist.

Die entfallenden Einnahmen der Wirtschaftskammern werden diesen monatlich bis zum Ende des auf das Monat, in dem die Lehrabschlussprüfungen stattgefunden haben, folgenden Monats aufgrund einer rechtzeitig vorgelegten Abrechnung ersetzt.

Die Zahlungsbefreiung gilt für Lehrabschlussprüfungen, die ab 1. September 2013 stattgefunden haben.

Die im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz gemäß § 13e IESG zur Verfügung gestellten Mittel sind sparsam, wirtschaftlich und zweckmäßig einzusetzen. Nach Erschöpfung dieser Mittel können keine weiteren vertraglichen Verpflichtungen eingegangen werden. Rechtsansprüche auf Leistungen gemäß dieser Maßnahme sind ausgeschlossen.

Die Förderart gilt für Zweit- bzw. Drittantritte bis 31.12.2015; die Wirkungen der Fördermaßnahme sind bis zum 30.9.2015 durch das Bundesministerium für Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft, im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz, zu evaluieren.

7 Teilnahme an internationalen Berufswettbewerben

(entspricht RL 1/2013)

Mit dieser Fördermaßnahme werden Unternehmen, die Lehrlinge bzw. Lehrabsolventen zu internationalen Berufswettbewerben (World Skills, Euro Skills) entsenden, unterstützt:

Lehrbetriebe, deren Lehrlinge bzw. Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter (Lehrabsolventen) an World Skills ("Berufsweltmeisterschaften") oder Euro Skills ("Berufseuropameisterschaften") teilnehmen, können bei der Lehrlingsstelle die auf die vorgesehene (externe) Vorbereitungszeit (Expertentrainings u.ä.) sowie die

Wettkampftage aliquot entfallende Lehrlingsentschädigung bzw. den aliquoten Lohn/das aliquote Gehalt als Zuschuss (brutto) beantragen.

Diese Fördermaßnahme beginnt mit 1. Jänner 2014.

Jährlich werden bis zu 70.000,00 Euro aus Mitteln gemäß § 13e IESG für diesen Zweck zur Verfügung gestellt. Diese Mittel sind sparsam, wirtschaftlich und zweckmäßig einzusetzen. Nach Erschöpfung dieser Mittel können keine weiteren Förderzusagen erfolgen. Rechtsansprüche auf Leistungen gemäß dieser Maßnahme sind ausgeschlossen.

Die Wirkungen der Fördermaßnahme sind bis zum 31.12.2015 durch das Bundesministerium für Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft, im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz, zu evaluieren.

8 Ergänzende Maßnahmen zur Unterstützung der Qualität der betrieblichen Lehrlingsausbildung

(entspricht RL 1/2013)

Zweck dieser ergänzenden Maßnahmen ist es, das Qualitätsmanagement und die Qualitätssicherung der betrieblichen Ausbildung zu unterstützen und systemrelevante Instrumente in Pilotversuchen zu erproben oder weiterzuentwickeln. Die entsprechenden Entwicklungsprojekte werden vom Förderausschuss des Bundes-Berufsausbildungsbeirats im Detail definiert und beschlossen.

Die Entwicklungsprojekte können folgende Inhalte abdecken:

- Entwicklung von Tools (zB Internetlösungen, Rekrutierungshilfen, Ausbildungshilfen, Unterlagen), die von Lehrbetrieben für Qualitätsmanagement in der Ausbildung verwendet werden können.
- Entwicklung, Testung und Projektdurchführung von innovativen Prüfverfahren und anrechenbaren Kompetenzchecks während der Ausbildung.
- Projekte im Zusammenhang mit der laufenden Arbeit des Qualitätsausschusses des Bundes-Berufsausbildungsbeirates, die auf innovativem Weg zur Qualitätssicherung im Bereich der dualen Berufsausbildung beitragen, insbesondere in Branchen mit niedrigen Erfolgsquoten, zur präventiven Abbruchsvermeidung bzw. zur Sicherstellung des Ausbildungserfolgs.

Die Umsetzung kann mit Unterstützung von wissenschaftlichen Einrichtungen/Instituten, die über fundierte Erfahrung im Bereich der Berufsbildungsforschung verfügen, erfolgen. Sofern dies zweckmäßig ist, ist eine Betrauung dieser Einrichtungen/Institute durch das Bundesministerium für Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft, im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz, möglich.

Für diesen Zweck werden, entsprechend den gemäß § 13e IESG zur Verfügung stehenden und durch sonstige Fördermaßnahmen budgetär nicht verplanten Mitteln, jährlich bis zu 3 Mio. Euro bereit gestellt. Die Mittel sind sparsam, wirtschaftlich und zweckmäßig einzusetzen. Nach Erschöpfung können keine weiteren vertraglichen Verpflichtungen eingegangen werden.

Die Wirkungen der Fördermaßnahme sind bis zum 31.12.2015 durch das Bundesministerium für Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft, im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz, zu evaluieren.

9 Evaluierung der betrieblichen Lehrstellenförderung

Gemäß Arbeitsprogramm der österreichischen Bundesregierung für die Jahre 2013 bis 2018 ist eine Evaluierung der Wirksamkeit der betrieblichen Lehrstellenförderung vorgesehen (unter dem Ziel "Aufwertung der Lehre"). Mit der Evaluierung sämtlicher Fördermaßnahmen gemäß § 19c BAG (Richtlinien gemäß § 19c Abs. 1 Z 1-7 und Z 8 BAG)) sind eine oder mehrere geeignete Institute mit Erfahrung und Kompetenz im Bereich der Berufsbildungsforschung zu betrauen.

Gemäß § 31c BAG kann die Betrauung unmittelbar durch den Bundesminister für Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz erfolgen.

Zum Zweck dieser Evaluierung können bis zum Jahr 2016 bis zu 300.000,00 Euro aus Mitteln gemäß § 13e IESG zur Verfügung gestellt werden.